



Nr. 02/2009
Stuttgart, den 28. August 2009

EuGH: Kein Verfall von Erholungsurlaub, der wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nicht genommen werden kann

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 20.1.2009 (Az.: C-350/06 und C-520/06), der sogenannten Schultz-Hoff-Entscheidung, unter anderem festgestellt, „dass Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 (EU-Arbeitszeitrichtlinie) dahingehend auszulegen ist, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte“.

Bezugnehmend auf die Entscheidung des EuGH, die zwar unmittelbar nur § 7 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes und damit den Arbeitnehmerbereich betrifft, jedoch auch auf die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg übertragbar ist, hatte sich der BBW mit Schreiben vom 20.4.2009 an das Innenministerium Baden-Württemberg gewandt. Nach Ansicht des BBW widerspricht § 25 Abs. 1 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) ebenfalls Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 und damit europäischem Recht, weil die Norm den Verfall des gesetzlichen Erholungsurlaubs bis zum 30. September des nächsten Jahres vorsieht. Ebenso hielt der BBW auch ein Festhalten an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für überholt. Dieser hatte in seinem Urteil vom 27.10.2008 (Az.: 4 S 3099/07) in einem identischen Fall die Rechtmäßigkeit des Verfalls nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AzUVO festgestellt. In seinem Schreiben forderte der BBW daher die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg und die Modifizierung des § 25 Abs. 1 AzUVO im Sinne der Schultz-Hoff-Entscheidung, indem der gesetzlich normierte Erholungsurlaub einer Beamtin bzw. eines Beamten nicht verfallen darf, wenn diese bzw. dieser aufgrund einer Erkrankung gehindert war, vor der gesetzlich geregelten Verfallsfrist diesen in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass Beamtinnen und Beamte nach Krankheit nicht wieder in die Dienststelle zurückkehren, sondern in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, hatte der BBW vorgeschlagen, den Eintritt in den Ruhestand rechnerisch um die Zeit der noch ausstehenden Urlaubstage zu verschieben.

Die Antwort des Innenministeriums erfolgte am 31.7.2009 mit dem Hinweis, einen Regelungsvorschlag zur Änderung zur Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung erarbeitet zu haben, der dem BBW im Rahmen der Verbandsanhörung zugeleitet werde. Mit dem Verordnungsentwurf sollte für den Beamtenbereich umgesetzt werden, dass der krankheitsbedingt in Anspruch genommene Jahresurlaub nicht verfällt und der Urlaub künftig entsprechend den bereits geltenden Regelungen für Mutterschutz und Elternzeit übertragen werden kann. Gleichwohl teilte das Innenministerium mit, dass eine weitergehende Regelung sowie eine zusätzliche finanzielle Abgeltung bei Dienstunfähigkeit aufgrund der verfassungsrechtlichen Besonderhei-

ten des Beamtenverhältnisses nicht möglich sei. Anders als im Beschäftigtenbereich würden Beamtinnen und Beamte, die unmittelbar aus einer krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten, durchgängig als dienstunfähig und könnten objektiv keinen Dienst mehr leisten. Mit der Versetzung in den Ruhestand ende der aktive Dienst, sodass eine Freistellung von den Dienstpflichten, die Wesen des Urlaubs ist, nicht mehr erfolgen könne. Das Hinausschieben des Ruhestands bei anhaltender Dienstunfähigkeit eines Beamten würde erfordern, ihn als in den aktiven Dienst zurückgekehrt zu betrachten und ihn bis zu seiner tatsächlichen Zurruesetzung von den Dienstpflichten freizustellen, was nicht möglich sei.

In seiner Stellungnahme zur AzUVO begrüßt der BBW grundsätzlich den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung, der vom Ministerrat am 27. Juli 2009 beschlossen worden war. Insbesondere wird die Änderung der Verfallsregelung in § 25 Abs. 1 AzUVO, wonach Erholungsurlaub, der wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit nicht genommen werden konnte, nun nach Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden kann, positiv bewertet. Positiv ist auch, dass nicht nur der gesetzliche Mindesturlaub nach den neuen Regelungen nicht verfallen wird, sondern der volle beamtenrechtliche Urlaubsanspruch, während die Entscheidung des EuGH nur für den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz und den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte nach § 125 SGB IX gilt. Der BBW kritisiert jedoch, dass die günstige Änderung nur für Rückkehrer in den öffentlichen Dienst gilt während das Urteil nicht auf Beamte übertragen werden soll, die anschließend in den Ruhestand versetzt werden. Außerdem vermisst der BBW eine Regelung, die klarstellt, was mit Urlaubsansprüchen aus den Jahren 2007 und früher passiert. Bisher soll die Änderung der AzUVO nur für Urlaubsansprüche ab dem Jahr 2008 gelten. Im Übrigen fordert der BBW, die Beamten den Tarifbeschäftigten auch hinsichtlich des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung gleichzustellen. Gem. dem Urteil des EuGH ist Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 nämlich dahingehend auszulegen, „dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen für nicht genommenen Urlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw. im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte“.

Die geänderte AzUVO soll noch vor dem 30. September 2009 Inkrafttreten bzw. falls es zu Verzögerungen im Verordnungsverfahren kommen sollte, durch eine Vorgriffsregelung sichergestellt werden, dass der Verfall von Urlaubsansprüchen zum nächsten Stichtag nicht eintritt. Der BBW wird über das Ergebnis aus dem Anhörungsverfahren berichten.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr
Volker Stich